

Der Hauptgeschäftsführer



Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden
Christian Dahm MdL
Ausschuss für Kommunalpolitik
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1113**

A11

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.100/101
Telefax: 0211.300491.100
E-Mail: martin.klein@ikt-nrw.de
Datum: 07.10.2013
Aktenz.: 20.30.00.1 MK

- per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de -

(Stichwort: ELAGÄG – schriftl. Anhörung A11 – 11.10.2013)

„Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (ELAGÄndG)“ Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 16/3966

Hier: Ihr Schreiben vom 25.09.2013, Ihr Az.: I.1/A11-V.13 (s)

Sehr geehrter Herr Dahm,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem durch die Landesregierung vorgelegten Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (ELAGÄndG)“, LT-Drs. 16/3966, danken wir Ihnen. Zum vorliegenden Entwurf merken wir folgendes an:

Der Gesetzentwurf beruht auf dem Ergebnis entsprechender Verhandlungen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden, die im Mai/Juni 2013 abgeschlossen wurden. Bei diesen Verhandlungen und seiner grundsätzlichen Zustimmung zu deren Ergebnis, war dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen bewusst, dass es trotz der damit insgesamt zu erwartenden Zahlungen des Landes an die kommunale Ebene zwangsläufig zu Forderungen des Landes an die Kreise und Landschaftsverbände kommen würde, da die Kreise und Landschaftsverbände – anders als die Gemeinden – naturgemäß keine Vorauszahlung über die Gewerbesteuerumlage entrichten und somit bei der mit dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) erfolgenden kommunalscharfen Endabrechnung mit Nachzahlungspflichten konfrontiert würden.

Der seinerzeitige Referentenentwurf ist im Hinblick auf die Regelung für die kommenden Jahre bereits im August 2013 auf unsere grundsätzliche Zustimmung gestoßen. Hinsichtlich

der Behandlung der rückwirkenden Abrechnung der Jahre 2007 bis 2011 war er allerdings noch ergänzungsbedürftig. Denn für die Kreise und Landschaftsverbände war naturgemäß zum Zeitpunkt der erforderlichen Rückstellungsbildungen für diese Jahre nicht absehbar, wie hoch die Abrechnungsbeträge für die jeweiligen Jahre sein würden. Das verfassungsgerichtliche Verfahren war in diesem Zeitraum noch nicht abgeschlossen. Über die Ergebnisse von erst nach Abschluss dieses Verfahrens stattfindenden Verhandlungen mit dem Land waren keine Annahmen möglich.

Erst durch die Vorlage kommunalscharfer Zahlen für die Einheitslastenabrechnung 2007 bis 2011 durch das Land am 16.07.2013 – also nach Abschluss der Verhandlungen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden – war zutage getreten, dass die Rückforderungen für diese zurückliegenden Jahre in Höhe von 130 Mio. € die in den Kreisen und den Landschaftsverbänden bestehenden Erwartungen um etwa 100 Prozent übertreffen. Wir hatten daher die Landesregierung gebeten, dieser für die Kreise und Landschaftsverbände einmaligen Belastungssituation Rechnung zu tragen.

Der nun vorliegende Regierungsentwurf enthält zur Frage des Umgangs mit den gegenüber den Abrechnungsbescheiden für das Abrechnungsjahr 2009 im Durchschnitt um etwa 100 Prozent erhöhten Rückforderungsbeträgen an die Kreise und Landschaftsverbände einen neuen § 10a, der eine fakultative Bedarfsumlage vorsieht:

Die Kreise und Landschaftsverbände können danach die nicht durch Rückstellungen für die Jahre 2009 bis 2011 gedeckten Beträge wahlweise in den Jahren 2013 oder 2014 auf die Umlagepflichtigen nach dem Maßstab der im gewählten Jahr geltenden Umlagegrundlagen nach dem GFG vermindert bzw. erhöht um die Abrechnungsbeträge der umlagepflichtigen Kommunen umlegen. Ein Eigenkapitalverzehr – wie ihn eine Abwicklung über § 56c KrO NRW bzw. § 23c LVerbO vorausgesetzt hätte – ist insofern nicht mehr die Voraussetzung der Refinanzierbarkeit.

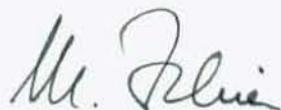
Aus unserer Sicht bleibt problematisch, dass die Erhebung der nunmehr vorgesehenen Bedarfsumlage fakultativ ausgestaltet ist und deshalb entsprechende politische Entscheidungen der Kreistage und Landschaftsversammlungen erfordert.

Davon abgesehen stellt die Regelung eine technisch gelungene Ergänzung des Gesetzentwurfs dar, der somit in dieser Fassung auch insgesamt auf unsere Zustimmung stößt.

Die Kommunen, die Zahlungen des Landes erhalten werden, sind auf das Gesetz vorbereitet, da die kommunalen Spitzenverbände sie bei der Information über den Kabinettschluss der Landesregierung vom 16.07.2013 übereinstimmend darauf hingewiesen haben, dass sie angesichts der erheblichen Nachzahlungsverpflichtungen der Kreise und Land-

schaftsverbände im Haushaltsjahr 2014 von entsprechenden Rückwirkungen über die Umlagesystematik ausgehen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Klein', written in a cursive style.

Dr. Martin Klein